

Satzung der Überbetrieblichen Unterstützungskasse AXA e.V.

Stand nach der beschlossenen Satzungsänderung durch Mitgliederversammlung am 20.07.2018

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Überbetriebliche Unterstützungskasse AXA" (nachfolgend "Unterstützungskasse" genannt). Er ist beim Vereinsregister Köln unter der Nummer VR 10616 eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Köln.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist in 2018 noch das Kalenderjahr. Für die Zeit vom 01.01.2019 bis zum 31.01.2019 wird ein Rumpfgeschäftsjahr gebildet. Danach beginnt das Geschäftsjahr am 01.02. eines jeden Jahres und endet am 31.01. des darauffolgenden Kalenderjahres.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein ist eine soziale Einrichtung von Arbeitgebern, die ihre betriebliche Altersversorgung ganz oder teilweise über eine gemeinsame überbetriebliche Unterstützungskasse finanzieren und abwickeln wollen, um sich auf diese Weise die Gründung einer betriebs- oder unternehmensbezogenen Unterstützungskasse zu ersparen.
- (2) Arbeitgeber, die ihre betriebliche Altersversorgung über die Unterstützungskasse durchführen, werden nachfolgend als "Trägerunternehmen" bezeichnet.
- (3) Zweck des Vereins ist die Führung einer Unterstützungskasse, die einmalige oder laufende Unterstützungen an Arbeitnehmer oder frühere Arbeitnehmer der Trägerunternehmen sowie an deren Hinterbliebene im Rahmen einer betrieblichen Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung aus Anlaß eines Arbeitsverhältnisses (betriebliche Altersversorgung) gewährt.
- (4) Als Arbeitnehmer eines Trägerunternehmens gelten entsprechend Personen, die nicht Arbeitnehmer sind, wenn ihnen Leistungen der Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung aus Anlaß ihrer Tätigkeit für das Trägerunternehmen gewährt werden sollen (§ 17 Abs. 1 Satz 2 BetrAVG) und Personen, die ein Anrecht auf eine Versorgung durch eine interne Teilung nach dem Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) erworben haben.
- (5) Zur Wahrung des Charakters einer sozialen Einrichtung der Unterstützungskasse sind die Organe verpflichtet, die einschlägigen steuerlichen Vorschriften zu befolgen.

§ 3 Geschäftsgebiet

Das Geschäftsgebiet ist die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterstützungskasse ist berechtigt, ihr Geschäftsgebiet auch auf das Ausland auszuweiten.

§ 4 Mitgliedschaft, Aufnahmevoraussetzungen, Leistungsplan

- (1) Mitglied kann jeder Arbeitgeber werden, der seine betriebliche Altersversorgung ganz oder teilweise über die Unterstützungskasse durchführen will. Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist und über den der Vorstand nach freiem Ermessen entscheidet. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Mit dem Beitritt erkennt das Trägerunternehmen die Satzung der Unterstützungskasse als für sich verbindlich an.
- (2) Mit der Antragstellung verpflichtet sich das Trägerunternehmen, die für eine planmäßige Finanzierung seiner über die Unterstützungskasse durchzuführenden betrieblichen Altersversorgung erforderlichen Mittel regelmäßig der Unterstützungskasse zuzuführen und in die Leistungserbringung einzutreten, wenn die Unterstützungskasse die Zahlung mangels ausreichender Dotierung durch das Trägerunternehmen durch einseitige Erklärungen gegenüber den Anwärtern bzw. Leistungsempfängern kürzt oder einstellt.
- (3) Einzelheiten des Aufnahmeverfahrens werden vom Vorstand festgelegt.
- (4) Den Beginn der Mitgliedschaft legt der Vorstand unter Beachtung der Wünsche des aufzunehmenden Mitglieds fest.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) freiwilligen Austritt, der nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist zulässig und dem Vorstand schriftlich zu erklären ist;
 - b) Ausschluß durch den Vorstand aus wichtigem Grunde, insbesondere wenn ein Trägerunternehmen die vorgesehenen Zuwendungen nicht oder nicht rechtzeitig leistet (vgl. § 4 Abs. 2);
 - c) Liquidation eines Trägerunternehmens.
- (2) Im Falle des Ausscheidens eines Trägerunternehmens dürfen die von diesem Trägerunternehmen eingebrachten Finanzierungsmittel mit ihrem dann vorhandenen Wert (§ 14 Abs. 3) nur im Rahmen des § 19 der Satzung, der sinngemäß Anwendung findet, verwendet werden.

§ 6 Organe

Organe der Unterstützungskasse sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, der Beirat und die Geschäftsführung.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Innerhalb der ersten 6 Monate eines jeden Geschäftsjahres soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Gegenstand der Beratung bzw. der Beschlußfassung sollen mindestens sein:

- a) ein umfassender Jahresgeschäftsbericht, der Rechenschaftsbericht über das verflossene Geschäftsjahr und die Verwendung des Jahresergebnisses. Die Mitgliederversammlung kann bestimmen, daß zu dem Geschäftsbericht das Testat eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers einzuholen ist;
 - b) die Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr.
- (2) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung in elektronischer Form (E-Mail) mit Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen ein. Die Frist beginnt mit der Absendung der E-Mail. Die E-Mail gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied der Unterstützungskasse schriftlich bekanntgegebene E-Mail Adresse gerichtet ist.
 - (3) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Sollte der Vorstand die Tagesordnung hiernach ergänzen, gibt er den Mitgliedern die endgültige Tagesordnung spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung bekannt. Zur Fristwahrung gelten Absatz 2 Sätze 2 und 3 entsprechend.
 - (4) Die Mitglieder können sich in der Mitgliederversammlung durch schriftlich Bevollmächtigte vertreten lassen.
 - (5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 2/5 der Mitglieder die Einberufung fordern.
 - (6) Die Mitgliederversammlung leitet der Vorstand oder ein von ihm benannter Vertreter. Der Versammlungsleiter bestellt den Protokollführer.
 - (7) Über die Beschlüsse und den wesentlichen Inhalt der Verhandlungspunkte ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Verfasser der Niederschrift zu unterzeichnen, von dem Leiter der Mitgliederversammlung gegenzuzeichnen und zu den Geschäftspapieren zu nehmen ist.

§ 8 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- (1) Zu den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Eine Satzungsänderung - auch soweit sie den Zweck angeht - bedarf der Zustimmung von 4/5 der erschienenen Mitglieder. § 8 Abs. 2, § 13 Abs. 1a und § 19 der Satzung können nur einstimmig von den erschienenen Mitgliedern geändert werden. Außerdem bedarf eine Satzungsänderung der Zustimmung des Vorstands.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei Personen, die auch juristische Personen sein können, nämlich dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand wird von der AXA Lebensversicherung AG auf unbestimmte Zeit bestellt.
- (2) Der Vorstand kann von der AXA Lebensversicherung AG jederzeit, von der Mitgliederversammlung jedoch nur aus wichtigem Grunde mit Zustimmung von 4/5 der erschienenen Mitglieder abberufen werden. Der Vorstand bleibt jedoch im Amt, solange nicht ein neuer Vorstand bestellt ist.
- (3) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden schriftlich per e-mail oder fernmündlich einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefaßten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Ein Vorstandsbeschluß kann auf schriftlichem Wege gefaßt werden, sofern kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht. Kommt ein Beschluß zustande, so ist dieser unverzüglich allen Vorstandsmitgliedern schriftlich mitzuteilen.
- (4) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig; ihm werden nachgewiesene Aufwendungen ersetzt, die durch die Führung der Geschäfte der Unterstützungskasse verursacht sind. Jede darüber hinausgehende Vergütung ist ausgeschlossen.
- (5) Aufgabe des Vorstands ist es, auf eine möglichst kostengünstige und solide Finanzierung und Durchführung des Vereinszweckes unter Beachtung der steuerlichen Vorschriften hinzuwirken.

§ 10 Vertretung

Die Unterstützungskasse wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Mitglied des Vorstands vertreten.

§ 11 Beirat

- (1) Dem Vorstand steht ein Beirat zur Seite. Die Aufgabe des Beirates ist es, an der Verwaltung der Beträge, die der Unterstützungskasse zufließen, beratend mitzuwirken.
- (2) Aus jedem Trägerunternehmen wird ein Vertreter in den Beirat entsandt. Dieser ist vom Kreis der begünstigten Arbeitnehmer des jeweiligen Trägerunternehmens zu wählen.
- (3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und drei Beiratsvertreter. Diese Personen sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
- (4) Einmal jährlich soll durch den Vorsitzenden eine Beiratssitzung einberufen werden. Sie ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mehr als die Hälfte der Beiratsmitglieder die Einberufung einer Beiratssitzung schriftlich beantragen. Für die Einberufung sowie Leitung der Beiratssitzung ist § 7 sinngemäß anzuwenden.

§ 12 Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer, insbesondere eine Beratungsgesellschaft für betriebliche Altersversorgung, mit der entgeltlichen Verwaltung und Geschäftsführung der Unterstützungskasse beauftragen. Befugnis und Vertretungsvollmachten regelt der Vorstand in einer Geschäftsordnung.
- (2) Der Geschäftsführer ist berechtigt, das bei seiner Beauftragung vereinbarte Honorar mit den Trägerunternehmen unmittelbar abzurechnen. Die Höhe des Honorars ergibt sich aus der jeweils gültigen Honorarordnung.

§ 13 Einkünfte

- (1) Die Einkünfte der Unterstützungskasse bestehen aus
 - a) Zuwendungen der Trägerunternehmen nach Maßgabe des ausschließlich im Einvernehmen mit dem einzelnen Trägerunternehmen festzusetzenden Leistungs- und Finanzierungsplans;
 - b) den Erträgen der Unterstützungskasse;
 - c) freiwilligen Zuwendungen von anderer Seite.
- (2) Die Trägerunternehmen können vom Verein Zuwendungen nur zurückfordern, wenn diese infolge eines Irrtums geleistet worden sind.
- (3) Die Trägerunternehmen verzichten grundsätzlich auf jegliche Rückforderung des für sie jeweils gebildeten Kassenvermögens (auch aufgrund eines etwaigen gesetzlichen Rückforderungsanspruchs), außer in den Fällen des § 14 Absatz 1 Satz 4. Dies gilt auch für den Fall, dass die Mitgliedschaft eines Trägerunternehmens nach § 5 Absatz 1 erlischt.

Der Verzicht bezieht sich allerdings nicht auf etwaige Ansprüche von Trägerunternehmen, die darauf gerichtet sind, dass der Verein ihm zugewendete Mittel unter Beachtung des satzungsgemäßen Verwendungszwecks einem anderen Versorgungsträger zur Verfügung stellt, damit dieser die Versorgung fortführt. Als anderer Versorgungsträger kommen alle nach dem Betriebsrentengesetz (BetrAVG) vorgesehenen Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung mit Ausnahme des jeweiligen Trägerunternehmens als unmittelbaren Versorgungsträger selbst in Betracht.
- (4) Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben. Insbesondere dürfen Arbeitnehmer oder frühere Arbeitnehmer der Trägerunternehmen und deren Hinterbliebene zu Beiträgen an die Unterstützungskasse nicht herangezogen werden.
- (5) Sofern kein Geschäftsführer mit der entgeltlichen Verwaltung beauftragt wurde (vgl. § 12 Abs. 1 der Satzung), kann der Verein zur Finanzierung der laufenden Verwaltungskosten von den Trägerunternehmen eine Umlage erheben. Der Berechnungsmodus der Umlage wird gegebenenfalls von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (6) Die Unterstützungskasse ist darüber hinaus berechtigt, sich nachzuweisende und den einzelnen Trägerunternehmen entsprechend zuzurechnende Aufwendungen für bestimmte Verwaltungsarbeiten erstatten zu lassen. Über Art und Berechnung der zu erstattenden Aufwendungen entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 14 Vermögen

- (1) Die Einkünfte und das Vermögen der Unterstützungskasse dürfen nur für die in § 2 aufgeführten Zwecke verwendet werden. Zuwendungen an Arbeitnehmer oder frühere Arbeitnehmer der Trägerunternehmen oder deren Hinterbliebene sowie an ausgleichsberechtigte Personen im Rahmen des Versorgungsausgleichsgesetzes sind nur zulässig, wenn ein getrennt ausgewiesenes, dem jeweiligen Trägerunternehmen zuzurechnendes Vermögen (§ 14 Abs. 3) in ausreichender Höhe vorhanden ist. Satz 1 gilt insoweit nicht, als die steuerliche Zweckbindung des Kassenvermögens entfällt (§ 6 Abs. 6 KStG). In diesen Fällen sind die nicht zweckgebundenen Mittel in Abstimmung mit dem jeweils betroffenen Trägerunternehmen zu verwenden.
- (2) Der Vorstand hat das Vermögen der Unterstützungskasse so anzulegen, wie es der Erfüllung der in der Satzung bestimmten Zwecke der Unterstützungskasse entspricht.
- (3) Die Zuwendungen der Trägerunternehmen sowie die Leistungen an Arbeitnehmer und frühere Arbeitnehmer der Trägerunternehmen und deren Hinterbliebene werden gesondert verbucht. Über die Vermögensteile der einzelnen Trägerunternehmen werden getrennte Kapitalkonten geführt.

Die Erträge aus dem Kassenvermögen und die sonstigen Einnahmen werden im Verhältnis der Vermögensteile der Trägerunternehmen auf die Kapitalkonten verteilt.
- (4) Soweit mit Zustimmung eines einzelnen Trägerunternehmens Vermögensteile gesondert in Rückdeckungsversicherungen angelegt werden, werden die Erträge zu diesen Vermögensteilen dem betreffenden Trägerunternehmen abweichend von Absatz 3 Satz 2 direkt zugeordnet.

§ 15 Leistungen

- (1) Die Unterstützungskasse wird im Rahmen der für die einzelnen Trägerunternehmen geltenden Leistungspläne und gemäß §§ 16 und 17 dieser Satzung Arbeitnehmern bzw. früheren Arbeitnehmern der einzelnen Trägerunternehmen, deren Hinterbliebenen

sowie ausgleichsberechtigten Personen im Rahmen des Versorgungsausgleichsgesetzes Alters-, Invaliden- bzw. Hinterbliebenenrenten oder einmalige Kapitalleistungen gewähren, soweit das jeweils betroffene Trägerunternehmen die hierfür erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt hat.

- (2) Bei der Bemessung und Gewährung von Leistungen wird die Unterstützungskasse die einschlägigen Vorschriften für die Steuerfreiheit von Unterstützungskassen sowohl hinsichtlich der Höhe dieser Leistungen als auch hinsichtlich der zu begünstigten Personenkreise einhalten.
- (3) Die Unterstützungskasse kann - entsprechend dem maßgebenden Leistungsplan des einzelnen Trägerunternehmens - einmalige oder laufende Unterstützungen im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung gewähren.
- (4) Für die Abwicklung im einzelnen stellt der Vorstand Richtlinien auf.
- (5) Die Leistungen der Unterstützungskasse dürfen von den Leistungsempfängern nicht abgetreten oder verpfändet werden.

§ 16 Freiwilligkeit der Leistungen

Die Leistungsempfänger haben keinen Rechtsanspruch auf Leistungen der Unterstützungskasse. Auch durch wiederholte oder regelmäßige Zahlungen von Alters-, Invaliden- oder Hinterbliebenenrenten sowie von Kapitalzahlungen kann ein Rechtsanspruch weder gegen die Unterstützungskasse noch gegen ihre Trägerunternehmen begründet werden. Alle Zahlungen werden freiwillig und mit der Möglichkeit eines jederzeitigen Widerrufs geleistet.

§ 17 Einstellung von Leistungen

- (1) Stellt ein Trägerunternehmen die für die Leistungen an die Arbeitnehmer oder früheren Arbeitnehmer des Trägerunternehmens oder deren Hinterbliebene sowie an ausgleichsberechtigte Personen im Rahmen des Versorgungsausgleichsgesetzes erforderlichen Mittel der Unterstützungskasse nicht bzw. nicht in ausreichender Höhe oder nicht mehr zur Verfügung, so wird die Unterstützungskasse - soweit das dem betroffenen Trägerunternehmen gemäß § 14 Abs. 3 dieser Satzung zugeordnete Vermögen nicht ausreicht - die Leistungen (§ 15 dieser Satzung) entsprechend kürzen bzw. einstellen.
- (2) In diesem Falle erbringt das Trägerunternehmen die Versorgungsleistungen, soweit diese von der Unterstützungskasse wegen nicht ausreichender Zuwendungen (siehe Abs. 1) nicht gewährt werden können.

§ 18 Auflösung

Zur Auflösung der Unterstützungskasse ist der übereinstimmende Beschluss von Vorstand und Mitgliederversammlung notwendig. Der Beschluss der Mitgliederversammlung bedarf einer Mehrheit von 4/5 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

§ 19 Verwendung des Vermögens im Falle der Auflösung

- (1) Im Falle der Auflösung der Unterstützungskasse ist ihr Vermögen in bezug auf die einzelnen Trägerunternehmen gemäß § 14 Abs. 3 zu ermitteln und alsdann - unbeschadet der Bestimmung des § 14 Abs. 1 Satz 3 - im Benehmen mit dem jeweiligen Trägerunternehmen
 - a) auf die gemäß § 2 Abs. 3 und 4 Begünstigten zu verteilen oder
 - b) ausschließlich gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne der §§ 52 und 53 der Abgabenordnung zuzuführen.
- (2) Der Verteilung auf die Begünstigten im Sinne des Absatzes 1 a steht es gleich, wenn die Unterstützungskasse unter Wahrung der steuerlichen Vorschriften in eine andere Rechtsform derselben Zweckbestimmung oder in eine steuerfreie Pensionskasse übergeführt wird. Auch eine Ausgliederung von entsprechenden Teilen des Vereinsvermögens zur Gründung und Ausgestaltung einer steuerfreien Pensionskasse oder Einzelunterstützungskasse unter Aufrechterhaltung der Gruppenunterstützungskasse ist zulässig. Entsprechendes gilt für den Abschluss von Kapital- oder Rentenversicherungen für die Begünstigten.
- (3) Jeder Beschluss der Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens darf erst nach Zustimmung des zuständigen Finanzamtes durchgeführt werden.

§ 20 Liquidation

Im Falle der Auflösung der Unterstützungskasse wird als Liquidator der Vorstand eingesetzt, der zur Zeit der Auflösung im Amt ist.

§ 21 Regelungen für die Durchführung eines Versorgungsausgleichs

Durch das Versorgungsausgleichsgesetz wird als Grundsatz die interne Teilung von Versorgungsansprüchen im Fall einer Ehescheidung vorgeschrieben. Für die ausgleichsberechtigte Person wird ein eigenes Anrecht begründet und sie ist vergleichbar einem unverfallbar ausgeschiedenen Begünstigten zu behandeln. Die Regelungen für den Versorgungsausgleich werden vom Vorstand in einer oder mehreren Teilungsordnungen festgelegt. Es ist die jeweils aktuelle Teilungsordnung für die vorliegende Zusageart maßgebend.

**§ 22 Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben mittels elektronisch
versandter Informationen**

- (1) Der Verein ist berechtigt, den Mitgliedern sowie dem Beiratsvorsitzenden und den Beiratsvertretern des Vereins Informationen, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins stehen, im Wege der elektronischen Form (E-Mail) zu übermitteln.
- (2) Jedes Mitglied ist dafür verantwortlich, eine funktionstüchtige E-Mail Adresse vorzuhalten und dem Verein Veränderungen bzgl. der E-Mail Adresse unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Jedes Mitglied trägt Sorge dafür, dass sein Beiratsmitglied alle Unterlagen zur Mitgliederversammlung erhält.
- (4) Auf schriftlichen Antrag können den Mitgliedern, dem Beiratsvorsitzenden bzw. den Beiratsvertretern, die auf einer Übermittlung der unter § 22 Absatz 1 beschriebenen Informationen auf dem Briefpostweg bestehen, die Informationen auf dem Briefpostweg übermittelt werden. In diesem Fall tritt an die Stelle der Zusendung der Informationen im Sinne des § 22 Absatz 1 mittels elektronischer Post (E-Mail) die Zustellung mittels Briefpost.